

**RECHTSVERORDNUNG** <sup>1,2,3,4</sup>  
**ÜBER GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE  
DER STADT PIRMASENS**

vom 15.12.1987

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 bis 4, Abs. 6, 20, 30, 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes (LPfIG) wird verordnet:

§ 1<sup>2</sup>

Die in der Anlage A bezeichneten und in den beigefügten Karten (Anlage B) <sup>4</sup> gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen bestimmt.

§ 2<sup>2</sup>

An den geschützten Landschaftsbestandteilen sind ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Pirmasens – Untere Landespflegebehörde – alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Es ist verboten, Inschriften, Plakate, Bild oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil hinweisen.

Es ist weiterhin verboten,

1. bei Felsen
  - die Felsformation einschließlich deren Bewuchs zu beseitigen oder zu verändern,
  - die Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erd- oder Gesteinsaufschlüsse vorzunehmen,
  - Steinbrüche anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen, Steine abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Gestalt der Felsen auf andere Weise zu verändern,
  - den Klettersport zu betreiben,
2. bei Gewässern
  - das Gewässer einschließlich des Ufers (als Ufer gilt der Bereich vom höchsten Hochwasserstand einschließlich eines sich anschließenden 1 m breiten Ge-

- ländestreifens) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern,
- gebietsfremde Tiere oder nicht standorttypische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
- Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
- störende Arbeiten in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen,
- zu baden oder Schwimmkörper einzusetzen,
- wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen,
- wildlebenden Tieren nachzustellen oder diese zu entfernen,

### 3. bei Bäumen

- Bäume oder Teile davon zu beseitigen zu zerstören oder zu beschädigen,
- die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen innerhalb des Kronentraufbereiches zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- Stoffe, die zu einer Schädigung der Bäume führen können (beispielsweise Salze, Säuren, Laugen, Teer und Öl), zu lagern,
- das Wachstum zu stören, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt,
- Tausalz im Kronentraufbereich, soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrsfläche handelt, zu verwenden,
- den Wurzelbereich durch Parken oder Überfahren zu verdichten.

## § 3

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an den Naturdenkmälern erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Pirmasens – Untere Landespflegebehörde – unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

## § 4

Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und/oder Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile getroffen werden.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 2 Satz 2 und 3 genannten Handlungen vornimmt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen über die geschützten  
Landschaftsbestandteile "Strobelallee" und "Landauer Straße" vom 16. Mai 1978  
außer Kraft.

Pirmasens, den 15. Dezember 1987  
gez. Rheinwalt  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup>Bekanntmachung: "Pirmasenser Zeitung" und "Die Rheinpfalz - Pirmasenser  
Rundschau" vom 17.12.87

<sup>2</sup>Geändert durch Rechtsverordnung vom 05.01.2005. Die Rechtsverordnung trat am  
Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz- Pirmasenser  
Rundschau“ vom 15.01.2005

<sup>3</sup>Geändert durch Rechtsverordnung vom 29.03.2009. Die Rechtsverordnung trat am  
Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz- Pirmasenser  
Rundschau“ vom 28.03.2009

<sup>4</sup>Die Anlage B ist an dieser Stelle nicht beigefügt.

**Anlage A**  
zur Rechtsverordnung über geschützte Landschaftsbestandteile  
der Stadt Pirmasens

1. *(gestrichen)*<sup>2</sup>
2. Birkengruppe an der Krumpfen Steige (Anlage B Nr. 2) – Grundstück Plan-Nr.  
6528/1 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des  
Landschaftsbildes.
3. Linden auf dem Karl-Matheis-Platz in Fehrbach (Anlage B Nr. 3) – Grundstück  
Plan-Nr. 171/4 Gemarkung Fehrbach;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Orts- und  
Landschaftsbildes.

4. Linde hinter dem Grundstück Horebstraße 16 (Anlage B Nr. 4) – Grundstück Plan-Nr. 198 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
5. Linde auf dem Grundstück Turnstraße 31 (Anlage B Nr. 5) – Plan-Nr. 2375 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
6. Linde auf dem Grundstück Turnstraße 33 (Anlage B Nr. 6) – Plan-Nr. 2375/2 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
7. Linde auf dem Grundstück Turnstraße 35 (Anlage B Nr. 7) – Plan-Nr. 2376 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
8. 2 Eichen im Waldfriedhof Abteilung 23 b (Anlage B Nr. 8) – Grundstück Plan-Nr. 6458 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
9. *(gestrichen)*<sup>2</sup>
- 10.<sup>2</sup> Buchengruppe auf der Grünanlage vor dem Stadtbad und Baumbestand im Freigelände des Freibades (Buche, Kastanie, Platane) (Anlage B Nr. 10) – Grundstück Plan-Nr. 5520/2 Gemarkung Pirmasens; Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
11. *(gestrichen)*<sup>2</sup>
12. Baumbestand im Alten Friedhof und Baumbestand entlang der Ottostraße (Anlage B Nr. 12) – Grundstück Plan-Nr. 5350, 5703, 5708 und 5708/2 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.
13. 2 Rotbuchen im Grundstück Buchweilerstraße 38 (Anlage B Nr.13) – Grundstück Plan-Nr. 5372 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
14. Rotbuche auf dem Grundstück Buchweilerstraße 44 (Anlage B Nr. 14) – Plan-Nr. 5389 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
15. Baumbestand im Neufferpark (Anlage B Nr. 15) – Grundstücke Plan-Nr. 5786 und 5786/4 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

16. Baumbestand im Rheinbergerpark (Anlage B Nr. 16) – Grundstücke Plan-Nr. 5782/6, 5782/7, 5782/8, 5782/9, 5914/4, 5914/5, 5914/6, 5914/7, 5914/8, 5915, 5916, 5917, 5918 und 6112 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
17. Baumgruppe (Rotbuche, Mammutbaum und Platane) auf dem Grundstück Bismarckstraße 22 (Anlage B Nr. 17) – Plan-Nr. 2371/25 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
18. Linden in der Wormser Straße vor den Anwesen Haus-Nr. 7, 9, 11 und 13 (Anlage B Nr. 18) – Grundstück Plan-Nr. 5752/65 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.
19. *(gestrichen)*<sup>2</sup>
20. Baumgruppe am Nagelschmiedsberg, bestehend aus 4 Winterlinden, 1 Steineiche und 1 Bergahorn (Anlage B Nr. 20) – Grundstück Plan-Nr. 1032 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
21. Kastanie auf dem Grundstück Bahnhofstraße 26 (Anlage B Nr. 21) – Plan-Nr. 387/4 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
22. Lindengruppe an der Kaffeegasse hinter dem Alten Rathaus (Anlage B Nr. 22) – Grundstück Plan-Nr. 445/2 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einflüsse.
23. Baumallee Strobelallee (Anlage B Nr. 23) – Grundstück Plan-Nr. 5651 Gemarkung Pirmasens von der Einmündung Luisenstraße bis zur Einmündung Buchweilerstraße;  
Schutzzweck ist die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.
24. Baumallee Landauer Straße (Anlage B Nr. 24) – Grundstück Plan-Nr. 5300/2 Gemarkung Pirmasens von der Einmündung Volksgartenstraße bis zum Ende der Ortsdurchfahrt;  
Schutzzweck ist die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.
25. *(gestrichen)*<sup>2</sup>
26. *(gestrichen)*<sup>2</sup>
27. Alter Baumbestand auf den Grundstücken Plan-Nr. 1047/24 und 1047/25 Gemarkung Erlenbrunn (Anlage B Nr. 27);  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

28. Tümpel im Rauschenbrunner Tal (Anlage B Nr. 28) – Grundstück Plan-Nr. 6213/1 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
29. Tümpel Im Erlenteich (Anlage B Nr. 29) – Grundstücke Plan-Nr. 3948, 3949, 3950 und 3951 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
30. Feuchtgebiet im Rheinberger-Park (Anlage B Nr. 30) – Grundstücke Plan-Nr. 5782/8, 5914/8, 5916, 5917, 6108, 6109 und 6112 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
31. Brunnen am Wüstloch mit Eschenbestand (Anlage B Nr. 31) – Grundstück Plan-Nr. 198 Gemarkung Windsberg;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
32. Klosterpfuhl (Anlage B Nr. 32) – Grundstück Plan-Nr. 961/1 Gemarkung Winzeln;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
33. Mardellen im Hochwald (Anlage B Nr. 33), unter 1 – 11 bezeichnet) – Grundstück Plan-Nr. 821 Gemarkung Windsberg;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
34. Breitsitter Wald mit Orchideenbestand und Mardellen (Anlage B Nr. 34) – Grundstück Plan-Nr. 1812 Gemarkung Gersbach;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
35. Mardellen im Haschbrunner Wald (Anlage B Nr. 35) – Grundstück Plan-Nr. 1665 Gemarkung Gersbach;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
36. Königsfelsen mit altem Buchenbestand (Anlage B Nr. 36) – Grundstücke Plan-Nr. 7287 und 7288 Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
37. Kellerfels (Anlage B Nr. 37) – Grundstück Plan-Nr. 139 Gemarkung Simten;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

- 38.<sup>2</sup> 4 Linden am Kaiserplatz (Anlage B Nr. 38) – Grundstück Plan-Nr. 5224  
Gemarkung Pirmasens; Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung,  
Gliederung und Pflege des Ortsbildes.
- 39.<sup>2</sup> 6 Eichen an der Sangerhalle Windsberg (Anlage B Nr. 39) – Grundstück  
Plan-Nr. 867 Gemarkung Windsberg; Schutzzweck ist die Erhaltung zur  
Sicherstellung der Leistungsfahigkeit des Naturhaushaltes und zur  
Belebung und Pflege des Ortsbildes.
- 40.<sup>2</sup> 2 Buchen in der Zweibrucker Strae 25 (Anlage B Nr. 40) – Grundstück  
Plan-Nr. 2371 Gemarkung Pirmasens; Schutzzweck ist die Erhaltung zur  
Belebung und Pflege des Ortsbildes.
- 41.<sup>2</sup> Kastanie im Volksgarten (Anlage B Nr. 41) – Grundstück Plan-Nr. 5344  
Gemarkung Pirmasens; Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung,  
Gliederung und Pflege des Ortsbildes.
- 42.<sup>3</sup> Kastanienallee in der Fahnenstrae (Anlage B Nr. 42) – Grundstück Plan-Nr.  
4232/1, Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und  
zur Abwehr schadlicher Einwirkungen.
- 43.<sup>3</sup> Lindenallee in der Buchweiler Strae (Anlage B Nr. 43) – Grundstück Plan-Nr.  
5391, Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und  
zur Abwehr schadlicher Einwirkungen.
- 44.<sup>3</sup> Lindenallee in der Rupprechtstrae (Anlage B Nr. 44) – Grundstück Plan-Nr.  
3193, Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und  
zur Abwehr schadlicher Einwirkungen.
- 45.<sup>3</sup> Platanenallee in der Winzler Strae (Anlage B Nr. 45) – Grundstück Plan-Nr.  
3836/15, Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und  
zur Abwehr schadlicher Einwirkungen.
- 46.<sup>3</sup> Lindenallee in der Walsterwiese (Anlage B Nr. 46) – Grundstück Plan-Nr.  
4123/3, Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und  
zur Abwehr schadlicher Einwirkungen.
- 47.<sup>3</sup> Rotdornallee in der Hohenzollernstrae (Anlage B Nr. 47) – Grundstück Plan-Nr.  
5362/2, Gemarkung Pirmasens;

Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

- 48.<sup>3</sup> Baumhecke an der Husterhöhschule (Anlage B Nr. 48) – Grundstück Plan-Nr. 1774/3, Gemarkung Pirmasens;  
Schutzzweck ist die Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.